

deren Niederkunft bevorzucht, und unheilbar Siehe. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch zulässig, wenn die Schwereigkeit einer am dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Sypillis, Krätze u.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranter nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.

Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 8 M für Heilige und 10 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Wäber, welche nicht in geschlossenen kalten, warmen oder ruffischen Dampfzimmern befehen, wird gichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt der Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 4 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Sämtliche übrige Bedürfnisse gewährt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankdiät.

Kranke der 3. Klasse zahlen für lntliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M 50 S für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 3 M 50 S für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenzäle.

Für jeden Krankenträger kostet die ganze Kur 6 M, verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Verpflegungstag der 1. Klasse berechnet. Leidet ein Krankenträger gleichzeitig an mer andern Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräfte nur nicht besonders bezahlt.

Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die inbetreff der Aufnahme und Vertung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 2 M 50 S bis 10 M täglich, wobei für die Kranke der 1. und 2. Klasse die eventuell entstehenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M 50 S, falls sie hier unterrichtungsunfähig sind, und 2 M.

Jede Behandlung in der mediz-mechanischen Abteilung kostet 50 S. Königen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankentassenmitglieder kosten:

Table with 2 columns: Item description and Price. I. Für Durchleuchtungen 2 M, II. Für Röntgenphotographien: Größe 13 18 3, 18 24 4, 24 30 5, 30 40 6.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Befehlsgebung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranter nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Kommüne oder einer Korporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Eiderheit für zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Die Eiderheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositionens oder der Bürgschaft, oder ist der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein and dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegengeetzten Falle auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Unterbringung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankentassen u. oder anderer hiesigen Korporation können aufgenommen werden, wenn das Attest § 5 unter 1 gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme der Kranken für Rechnung der betreffenden Kasse beigebacht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Verpflegung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Eiderheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Kranken-

zimmern angelegenen Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (sfr. § 22 der Anstaltsordnung für die Oberärzte) oder wegen nicht berichtigter Verpflegungsgelder (sfr. § 7 dieser Regulative) geschieht, nach deren Wiedergenesung oder wenn sie als unheilbar Siehe erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranter, so hat Derjenige, welchem die Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unbemittelte chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie ins Krankenhaus aufgenommen werden, finden daselbst vorm. von 9 1/2 bis 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe.

Von den Krankentassen, deren Mitglieder die Poliklinik des städtischen Krankenhauses zwecks ambulatorischer Behandlung in Anspruch nehmen, werden als Ersatz für die daran fälligen Ausgaben folgende Beträge erhoben: für kleine Verbände je 20, für größere je 40, für große je 60 S.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Auszug aus denselben.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhause auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Kommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gebüdienstele oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Verpflegung des Beitrages den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abommementschein auf das Gatsjahr ausshändigt, womit der Kontrakt geschlossen ist.

4) Das Abonnement gilt für das Gatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Gatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abommementsbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungspflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abommements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abommementscheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme derselben erfolgt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abommementschein lautet, in das Krankenhaus abliefern, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle in der Weidenstraße.

(Beslammung der Krankenhaus-Kommission vom 19. Januar 1904.)

Leichen, welche auf Wunsch von Privatpersonen in der Leichenhalle bis zur Beerdigung Aufnahme finden sollen, sind durch Vorzeigung der ärztlichen Todesbescheinigung oder der vom Leichenbureau ausgestellten Begrabnisakte im Bureau des Krankenhauses anzumelden, unter Angabe der Vor- und Familiennamen der verstorbenen Personen, der Straße und Hausnummer, woher die Leiche kommt, des Namens und der Wohnung des Einbringers sowie des Tages und der Stunde, wann die Beerdigung gewünscht wird. Die Beerdigungszeit wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß für jede Beerdigung mindestens ein Zeitraum von 1/2 Stunde bleibt. Der über die Anmeldung und Beerdigungszeit ausgestellte Schein ist an den Leichenhausführer bei der Einlieferung abzugeben und hat die Einbringung von der Weidenstraße aus zu geschehen. Kosten für die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle werden von der Krankentassenverwaltung nicht erhoben. Wegen der Beerdigung von im Krankenhause verstorbenen Personen hat vorkstehende Bestimmung gleichfalls Gültigkeit.

Krankenversicherungsbestimmungen

Soweit die Krankenversicherungspflichtigen Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankentasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankentasse, die dem § 73, oder einer eingetragenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Orts-Krankentasse für die Stadt Altona.